jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/3/15 4Ob516/88, 4Ob1565/95, 4Ob14/08z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1988

Norm

ABGB §358 III
ABGB §1413

Rechtssatz

Ist der Kaufpreis bei einem Treuhänder zu hinterlegen, ist dieser ohne anderslautende Abrede nicht nur im Außenverhältnis, sondern auch im Verhältnis zu den beiden Treugebern berechtigt, anstelle eines Barkaufpreises einen Verrechnungsscheck entgegenzunehmen, auch wenn der Scheck kein gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 516/88
  Entscheidungstext OGH 15.03.1988 4 Ob 516/88
  SZ 61/59 = JBl 1988,513
- 4 Ob 1565/95
  Entscheidungstext OGH 09.05.1995 4 Ob 1565/95
  Vgl; Beisatz: Hier: Annahme einer Bankgarantie (Zahlungsgarantie) über den Restkaufpreis durch den von den Parteien des Kaufvertrages zum Treuhänder bestellten Notar. (T1)
- 4 Ob 14/08z
  Entscheidungstext OGH 11.03.2008 4 Ob 14/08z
  Auch; Beis ähnlich wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0010515

Dokumentnummer

JJR_19880315_OGH0002_0040OB00516_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at